

BUNDES VORANSCHLAG 2003

Beilage 0.1 bis 0.11

Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (gemäß § 35 Z 1 BHG)

Beilage 0.1

Allgemeine Ausführungen betreffend die Aufgliederung der Bundesvoranschläge nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Allgemeines

Der Bundesvoranschlag 2003 ist wie bisher eine nach organorientierten Belangen gegliederte Darstellung der für das Jahr 2003 erwarteten kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen des Bundes. Diese organorientierte Gliederung ist eine unerlässliche Notwendigkeit jedes Bundesvoranschlages, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Diese herkömmliche organorientierte (ressortmäßige) Gliederung des Bundesvoranschlages reicht nicht aus, die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde wird der Bundesvoranschlag auch noch nach ökonomischen Gesichtspunkten (Kriterien) und nach 17 Aufgabenbereichen aufgegliedert, die den internationalen Erfordernissen entsprechen. Außerdem wird jede einzelne Ausgabe und Einnahme der ökonomischen Gliederung einem Aufgabenbereich zugeordnet.

Die ökonomische und funktionelle Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages bezieht sich auf alle wirksamen Ausgaben und Einnahmen der Amtsorgane einschließlich Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen.

Ökonomische Gliederung

Einzelheiten zu der ökonomischen Gliederung des Bundesvoranschlages können den Ausführungen im Abschnitt B, Punkt V des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 2003 (I. Teil) entnommen werden.

Funktionelle Gliederung

Einzelheiten zu der funktionellen Gliederung des Bundesvoranschlages können den Ausführungen im Abschnitt B, Punkt V des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 2003 (I. Teil) entnommen werden.

Aufgliederung der Gesamtgebarung

Die Übersichten in den Beilagen 0.2 bis 0.4 betreffen ausschließlich die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages.

Für die mit dem Bundeshaushalt befaßten Stellen ist es aber erforderlich, auch die Gesamtsummen der in der Rechnung des Bundes enthaltenen Ausgaben und Einnahmen, ob sie nun in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dem öffentlichen oder Unternehmungssektor zugezählt werden, zu ersuchen. Insbesondere sind die Gesamtausgaben für Bruttoinvestitionen und Investitionsförderungen, weiters die sonstigen Vermögenstransaktionen der Ausgaben- und Einnahmenseite, aber auch einzelne laufende Ausgaben, wie zum Beispiel für Instandhaltung oder Personal, von besonderem Interesse. Die Übersichten in den Beilagen 0.5 bis 0.10 tragen diesem Erfordernis Rechnung.

Die Investitionsausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen bestritten werden, sind in der Beilage 0.2 im Rahmen der 'Investitionsförderung in anderen Bereichen der Wirtschaft' nachgewiesen. In der Beilage 0.5 scheinen die Investitionsausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige im Rahmen der 'Bruttoinvestitionen' auf.

Durchlauferposten

Zufolge haushaltrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapi-

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 3

teln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlauferposten, die aus Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlauferposten werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfaßt sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 70 bei den Posten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Posten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 70 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien sowohl auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes als auch auf der Ausgabenseite (bei Posten 7290 bis 7293) a u s n a h m s l o s erfaßt.

Laufende Ausgaben und Einnahmen und Vermögenstransaktionen der Ausgaben- und Einnahmenseite

Bei der Aufgliederung in laufende Transaktionen und Vermögenstransaktionen ist der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Auswirkung auf das österreichische Volksvermögen, für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben und bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgablich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zu den erfolgswirksamen oder zu den bestandswirksamen ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zum Beispiel zählen Ausgaben des Bundes zur 'Investitionsförderung' vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

Rundungsdifferenzen

Bei Betragsangaben wurde einheitlich mathematisch bis einschließlich 4 ab- und ab 5 aufgerundet. Es kann daher bei Summen- bzw. Saldenbildungen zu Rundungsdifferenzen kommen.